

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Kreisstadt Erbach
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/40-2018/9**
Dokument-Nr.: **2023/705076**
Ihr Zeichen: 3.1 uh (930.30)
Ihre Berichte vom: 16. und 21. März sowie 10., 15.,
16., 17., 23. und 24. Mai 2023
Ihr Ansprechpartner: Jörg Nehrbaß
Zimmernummer: 2.37
Telefon / Fax: 06151 12 5309 / 06151 12 4610
E-Mail: joerg.nehrbass@rpda.hessen.de
Datum: 13. Juni 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Kreisstadt Erbach nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Am 2. März 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und meiner Behörde mit Bericht vom 16. März 2023 – hier per E-Mail eingegangen am 21. März 2023 – zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vorgelegt.

Nachfragen meiner Behörde wurden jeweils zeitnah beantwortet. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 24. Mai 2023 eingegangen.

**I.
Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.459.540 €

(i. W.: „drei Millionen vierhundertneunundfünfzigtausendfünfhundertvierzig Euro“),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(i. W.: „vier Millionen Euro“),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II.

Feststellungen zur Haushaltslage und zur Haushaltsgenehmigung

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Erbach muss im Haushaltsjahr 2023 weiterhin als „**angespannt**“ bewertet werden, hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahr erneut leicht verschlechtert.

Im ordentlichen Ergebnis 2023 wird jahresbezogen zwar ein Defizit prognostiziert, zum Ausgleich stehen jedoch Rücklagemittel zur Verfügung. Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht vorhanden. Damit ist der Ergebnishaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen. Bei der Entwicklung in der Ergebnisplanung ist gegenüber den Daten für 2022 eine Verschlechterung festzustellen. In den Ergebnisplanungsjahren 2024 bis 2026 werden dennoch jeweils Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen, soweit zweckgebundene Tilgungserstattungen nicht zu Verfügung stehen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Diese Vorgabe wird nach den vorgelegten Unterlagen im aktuellen Haushaltsjahr nicht eingehalten. Die rechnerische Ausgleichslücke kann jedoch durch ungebundene Liquidität gedeckt werden. In der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2023 wird für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils ein Ausgleich im Finanzhaushalt prognostiziert. Nach der aktuellen Haushaltsplanung wird für das Ende des Jahres 2026 ein „freier“ und nutzbarer Liquiditätsbestand in Höhe von

2,5 Mio. € erwartet. Auch hier ist eine Verschlechterung gegenüber den Vorjahresprognosen festzustellen. Für Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist eine Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO erforderlich. Da zur Deckung der Ausgleichslücke ausreichend ungebundene Liquidität zu Verfügung steht, kann diese Genehmigung erteilt werden.

Der investive Schuldendienst und die hieraus resultierenden Risiken einer Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage, sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Daneben schränken die langfristigen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse nachhaltig den kommunalpolitischen Handlungsspielraum ein.

Bei voller Inanspruchnahme der bestehenden Kreditermächtigungen würden bis Jahresende 2023 die investiven Schulden auf 17,2 Mio. € – bei einer rechnerischen Pro-Kopf-Verschuldung von 1.230 € – ansteigen. Diese Verschuldung sollte – wegen den langfristigen Belastungen durch den Schuldendienst – weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen. Im Hinblick auf die weiterhin „lediglich“ angespannte finanzielle Leistungsfähigkeit habe ich auch für 2023 auf einen aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigungsvorbehalt nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO verzichtet.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde vom Magistrat nachvollziehbar dargelegt und konnte gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt werden. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Liquiditätskredite sind daher grundsätzlich nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig und bis dahin entsprechend zurückzuführen.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Diese Liquiditätsreserve beträgt für die Stadt Erbach somit 0,6 Mio. € für das Jahr 2023. Unter Berücksichtigung der rechnerischen Ausgleichslücke des aktuellen Finanzhaushalts kann dieser Liquiditätspuffer vollständig vorgehalten werden. Auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahre 2026 soll – vorbehaltlich der künftigen tatsächlichen Auszahlungsentwicklung – diese Mindestliquiditätsreserve rechnerisch vorhanden sein.

Gemäß § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2023 – bei einem vor Ende April vorgelegten Haushalt – nur erteilen, wenn der Jahresabschluss 2021 aufgestellt und die Vertretungskörperschaft entsprechend unterrichtet wurde. Nach den vorliegenden Unterlagen wurde die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 vom Magistrat mit Beschluss vom 24. Oktober 2022 festgestellt. Am 10. November 2022 wurde die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach gemäß § 112 Abs. 5 HGO über den Jahresabschluss 2021 informiert. Die Haushaltsgenehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Finanzaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass die Kreisstadt Erbach im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Daher muss ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt – ungeachtet der aktuellen konjunkturellen Unwägbarkeiten – ein vordringliches kommunalpolitisches Ziel sein. Ein Ausgleich des Finanzhaushalts 2023 in der Rechnung gemäß § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO ist daher im Haushaltsvollzug unbedingt anzustreben.

Im Hinblick auf die erneut ausgewiesene Ausgleichslücke im Finanzhaushalt ist die Beibehaltung des Hebesatzes der Grundsteuer B bei 530 v. H. haushaltswirtschaftlich zu begrüßen. Der vom Hessischen Innenministerium für die Gemeindegrößenklasse von 10.000 bis 20.000 Einwohnern ermittelte Durchschnittshebesatz von 478 v. H. wird damit weiter übertroffen. Auch bei möglichen künftigen weiteren Haushaltsverschlechterung ist unbedingt zu beachten, dass die Grundsteuer B – neben anderen Potentialen zur Haushaltsverbesserung – im besonderen aufsichtsbehördlichen Fokus stehen wird.

Besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung sind, wegen der bereits schon bestehenden investiven Schulden, städtische Vermögensgegenstände, welche zur Erfüllung kommunaler Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit zu überprüfen. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Gemäß Ziffer 5 der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden.

Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Wegen der Ausgleichslücke des Finanzhaushalts 2023, dem Umfang der bereits bestehenden investiven Fremdfinanzierung und der aktuellen wirtschaftlichen Unwägbarkeiten empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen sowie eigenständig eine kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorzunehmen. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es daher ab sofort nicht mehr vertretbar, in disponiblen Bereichen neue vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

Auch im Personalbereich ist ein mögliches Konsolidierungspotential zu nutzen. Im Hinblick auf den im Haushaltsjahr 2023 erneut ausgeweiteten Stellenplan empfehle ich, im Rahmen der Personalbewirtschaftung vorhandene Stellen letztlich nur bei tatsächlichem Bedarf zu besetzen. Auch in diesem Bereich muss eine entsprechende Priorisierung zugunsten der Erfüllung von Pflichtaufgaben erfolgen.

Auch sollten die Beteiligungen der Stadt Erbach entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus wird angeregt, die städtischen Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere im Bereich des Bestattungswesens besteht – bei einer aktuellen Deckungsquote nach der Haushaltsprognose 2023 von 60,64 v. H. – jedoch immer noch kommunalpolitischer Handlungsbedarf. Durch entsprechende Maßnahmen muss hier der Kostendeckungsgrad weiter verbessert werden. Die neue Friedhofsgebührenordnung aus dem Jahre 2022 ist daher in diesem Zusammenhang zu begrüßen. **Zu Ihren Bemühungen ist auch weiterhin – spätestens mit Vorlage einer Haushaltssatzung für das Jahr 2024 – zu berichten.** Auf die rechtlichen Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Abschließend weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Vertretungskörperschaft soll durch regelmäßige Berichte – mindestens zweimal im Haushaltsjahr – über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zeitgleich auch der unteren und oberen Kommunalaufsichtsbehörde sowie dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises vorzulegen.

**IV.
Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

**V.
Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung**

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin

